

L 18 AS 1567/09 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 23 AS 616/09 ER

Datum

10.08.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 1567/09 B PKH

Datum

14.09.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10. August 2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Sozialgericht (SG) hat im Ergebnis die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt D zu Recht abgelehnt. Denn der Antragsteller war hinsichtlich der Kosten der Prozessführung nach dem Anerkenntnis des Beklagten, die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers in dem - zwischenzeitlich erledigten - einstweiligen Rechtsschutzverfahren dem Grunde nach zu übernehmen (vgl. Schriftsatz vom 20. Mai 2009), nicht mehr als bedürftig anzusehen (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung- ZPO -). Darauf, ob die Verfahrensführung mutwillig i.S.v. [§ 114 ZPO](#) war, kommt es mithin nicht an.

Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu ergeben (vgl. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-10-30